



Zugangssatzung für den nicht zulassungsbeschränkten

Masterstudiengang Interdisziplinäre Produktentwicklung (M.Sc.)

Vom 16.12.2021

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1 Satz 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nummer 10, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2021 (GBl. S. 941, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 10.12.2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

In dem nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengang Interdisziplinäre Produktentwicklung (M.Sc.) vergibt die Hochschule Reutlingen die Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Form und Fristen

- (1) Die Form des Antrags und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den Vorschriften zur Immatrikulation in der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation.
- (2) Der Antrag auf Immatrikulation in den Studiengang Interdisziplinäre Produktentwicklung (M.Sc.) muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen
 - für das Wintersemester bis zum 31. August
 - für das Sommersemester bis zum 28. bzw. 29. Februarbeim Zulassungs- und Immatrikulationsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein qualifizierter Hochschulabschluss

- (1a) der Fachrichtung Textil-/Bekleidungstechnologie oder
- (1b) der Fachrichtungen Chemie, Chemieingenieurwesen oder Verfahrenstechnik oder
- (1c) der Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinenbau, Mechatronik oder
- (1d) der Fachrichtung Informatik oder
- (1e) der Fachrichtung Industriedesign/Produktgestaltung.

mit einer nachweislich erbrachten Studienleistung von entweder 180, 210 oder 240 ECTS Punkten bzw. einem vergleichbaren Nachweis. Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bachelorabschluss von 180 ECTS Punkten vorweisen, absolvieren das in der Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges definierte Vorsemester. Die Auswahl der zu erbringenden

Leistungen richtet sich nach dem Bachelorabschluss und wird in einem Learning Agreement mit dem Studiendekan vereinbart.

2. nachgewiesene ausreichende Deutschkenntnisse. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise.
 3. Englische Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 gemäß dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“. Das geforderte Sprachniveau wird durch eine in § 2 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführte Leistung nachgewiesen.
- (2) Über vergleichbare fach einschlägige Hochschulabschlüsse gemäß Abs. 1 und die fachlichen und inhaltlichen Anforderungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Immatrikulationsverfahren zum Wintersemester 2022/23. Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung der Hochschule für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Produktentwicklung (M.Sc.) vom 14.01.2020 außer Kraft.

Reutlingen, den 16.12.2021



Prof. Dr. Hendrik Brumme

Präsident